



An die  
Zürcher Arbeitgeber

Zürich, im März 2011

### **Verordnung über den Berufsbildungsfonds**

Sehr geehrte Damen und Herren

An der Volksabstimmung vom September 2008 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Zürich das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 14. Januar 2008 mit einem Berufsbildungsfonds angenommen.

Der Regierungsrat hat am 22. Dezember 2010 die Verordnung über den Berufsbildungsfonds erlassen und per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Der Fonds bezweckt, die den einzelnen Lehrbetrieben entstehenden Kosten der Berufsbildung zu senken oder Betriebe, die Lernende ausbilden zu unterstützen.

Über den Einsatz der Mittel entscheidet eine neunköpfige Berufsbildungskommission. Es können Beiträge an die den Lehrbetrieben übertragenen Kosten der überbetrieblichen Kurse, der Qualifikationsverfahren und der Berufsbildner/innen-Kurse geleistet werden. Ferner sollen die Mittel für die Anschubfinanzierung von Lehrbetriebsverbänden oder für Massnahmen zur Erhaltung der Ausbildungsbereitschaft von Betrieben und Branchen, sofern sich ergänzende finanzielle Mittel als unerlässlich erweisen, eingesetzt werden.

Der Regierungsrat hat den Beitragssatz für 2011 auf 1 Promille der für den Kanton Zürich deklarierten Lohnsumme festgesetzt. Die Fondsbeiträge werden bei den Betrieben einmal jährlich durch die Familienausgleichskassen eingezogen. Die Beitragserhebung für das Bemessungsjahr 2011 basiert auf der definitiven Lohndeklaration der Betriebe 2011, die auch für die Festsetzung der Beitragspflicht gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 massgebend ist. Die Familienausgleichskassen werden den Betrieben erstmals ab Frühjahr 2012 Rechnung für den Berufsbildungsfonds stellen.

Zürcher Betriebe, die bereits einen Beitrag an die Berufsbildung leisten, sind von der Beitragspflicht befreit. Dies sind

- Betriebe, die Lernende mit Lehrvertrag ausbilden, sofern der Standort der betrieblich organisierten Grundbildung im Kanton liegt.
- Betriebe, die einem Lehrbetriebsverbund angehören.
- Betriebe, die einem allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 unterstellt sind (Branchenfonds).

Kleinstbetriebe, deren Lohnsumme weniger als Fr. 250'000 beträgt, sind wegen unverhältnismässiger finanzieller und administrativer Belastung sowie aufgrund der eingeschränkten Möglichkeit, Lernende zu beschäftigen, ebenfalls von der Beitragspflicht ausgenommen.

Für weitere Auskünfte und Fragen wenden Sie sich bitte nicht an Ihre Familienausgleichskasse, sondern an Frau Angela Wiprächtiger, Projektleiterin Berufsbildungsfonds (Tel. 043 259 77 87, E-Mail: [angela.wipraechtiger@mba.zh.ch](mailto:angela.wipraechtiger@mba.zh.ch)).

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung des Volksentscheides.

Mit freundlichen Grüssen



Marc Kummer  
Amtschef